

RAUE Sanktionen und Schadensersatz wegen überhöhter Gaspreise

Rechtsanwalt Christian von Hammerstein

17.11.2021

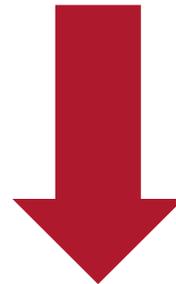
Sanktionen

Europäische Kommission

- Abstellungsverfügung, Art. 7 VO 1/2003
- Feststellung der Zuwiderhandlung, Art. 7 VO/2003
- Geldbuße für Kartellverstöße, Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003
 - Verstoß gegen Art. 101, 102 AEUV
 - Sanktionsfähige Verstöße: vorsätzlich oder fahrlässig
 - Höhe: bis zu 10% des vorjährigen Gesamtumsatzes

Bundeskartellamt

- Abstellungsverfügung, § 32 Abs. 1 und 2 GWB
- Feststellung der Zuwiderhandlung, § 32 Abs. 3 GWB
- Verpflichtung zur Rückerstattung, § 32 Abs. 2a GWB
- Geldbuße für Kartellverstöße, § 81 Abs. 1 Nr. 2 GWB
 - Höhe: bis zu 10% des vorjährigen Gesamtumsatzes
 - vorsätzliche und fahrlässige Wettbewerbsverstöße gegen GWB



Gesamtumsatz Gazprom 2020: 6,32 Billionen Rubel / 76,173 Milliarden Euro x 10 % = **7,6 Mrd. EUR**

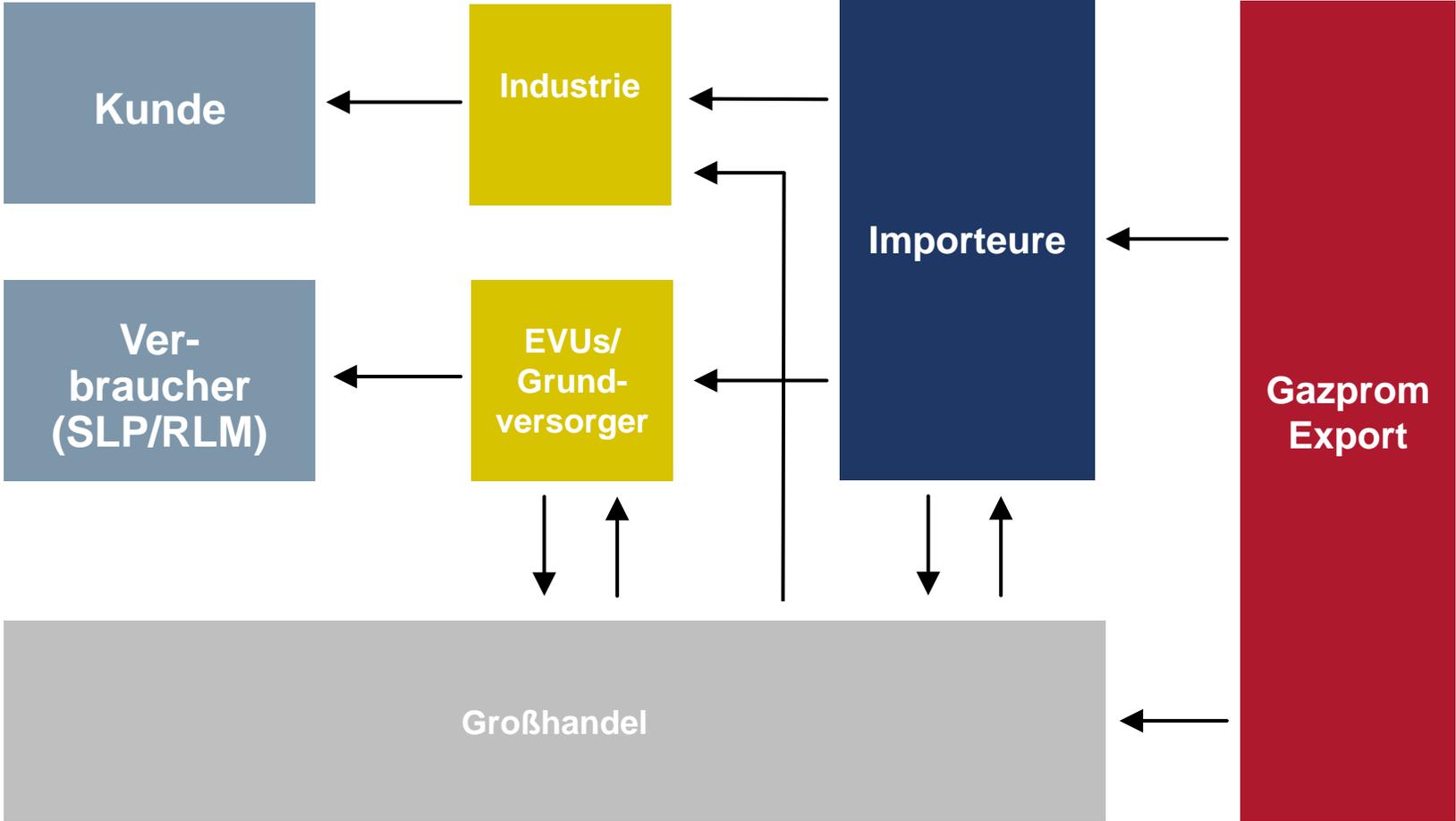
Schadensersatz gem. § 33a GWB, § 823 Abs. 2 BGB

Wer könnte einen Anspruch haben?

▶ Anspruchsinhaber iSv Art. 2 Nr. 6 RL 2014/104/EU:
"Jeder, der einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder einzelstaatliches Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten hat."

- Seit BGH, Urt. v. 28.6.2011 – KZR 75/10 (ORWI):
 - Unmittelbare Abnehmer
 - Mittelbare Abnehmer
 - Endverbraucher
 - Sonstige Marktteilnehmer

Anspruchsberechtigte in der Lieferkette

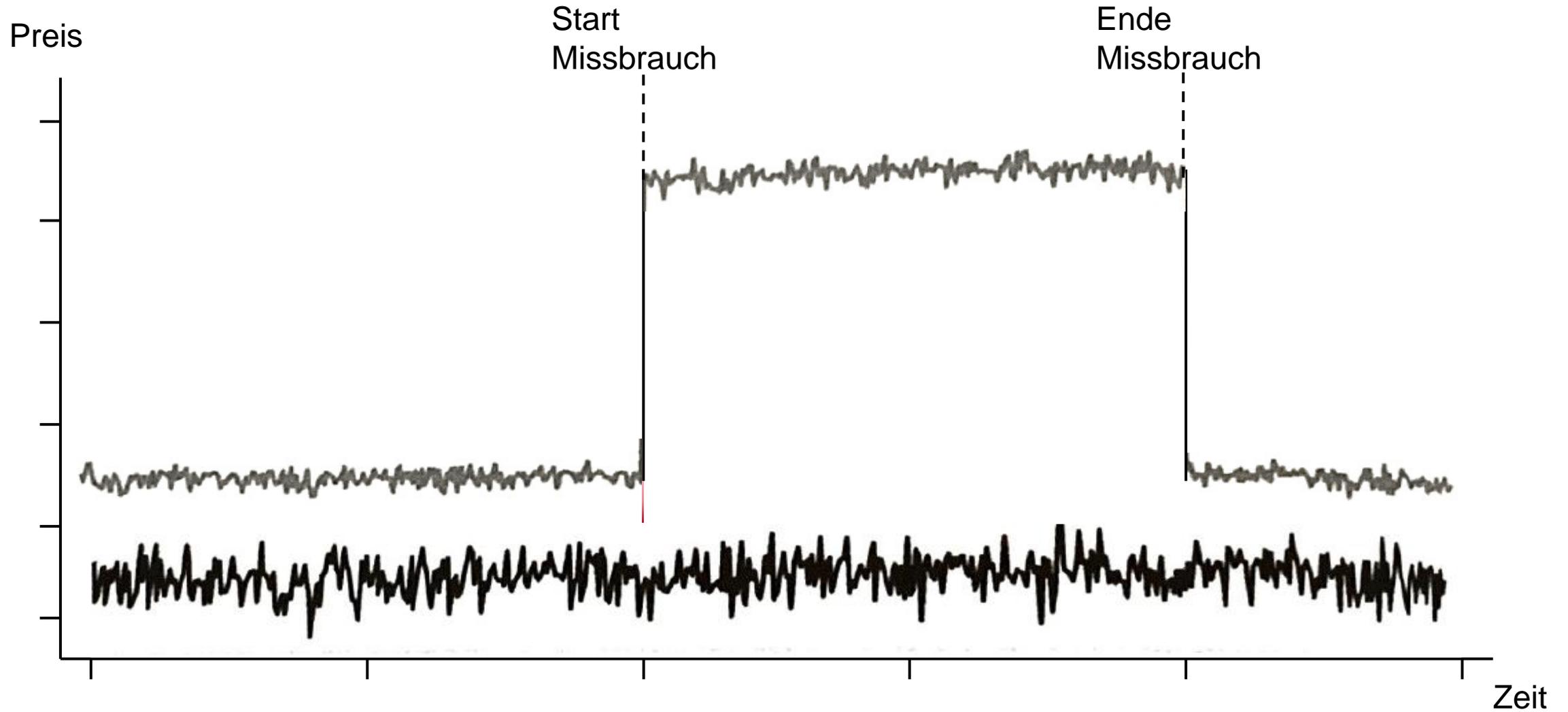


Schadensersatz gem. § 33a GWB, § 823 Abs. 2

Schadensberechnung

- Schaden hat, wer
 - entweder wegen
 - Neu“gewinnung“ von Kunden (z.B. Grundversorger), oder
 - (temperaturbedingten) Mengeneffekten, und
 - fehlender Absicherungzu missbräuchlich erhöhten Einkaufspreisen nachbeschaffen muss
 - oder seine Produktion drosseln muss und dadurch Gewinneinbußen hat (Industrie/Kraftwerke)
- Keine Vermutung eines Schadens wie bei kartellbedingten Schäden, § 33a Abs. 2 GWB
- Richterliche Schadensschätzung, § 287 ZPO
- Schadensberechnung – Missbräuchlich erhöhte Beschaffungspreise
 - Kostenmethode
 - Simulationsmethoden
 - Vergleichsmarktmethoden
 - Zeitlich
 - Räumlich
 - Sachlich

Vergleichsmarkt



Schadensersatz gem. § 33a GWB, § 823 Abs. 2

Schadensberechnung

- Schaden hat, wer wegen
 - fehlender Absicherung
 - Neu“gewinnung“ von Kunden (z.B. Grundversorger)
 - Mengeneffektenzu missbräuchlich erhöhten Einkaufspreisen nachbeschaffen muss
- Keine Vermutung eines Schadens wie bei kartellbedingten Schäden, § 33a Abs. 2 GWB
- Richterliche Schadensschätzung, § 287 ZPO
- Schadensberechnung – Missbräuchlich erhöhte Beschaffungspreise
 - Kostenmethode
 - Simulationsmethoden
 - Vergleichsmarktmethoden
 - Zeitlich
 - Räumlich
 - Sachlich
- Schaden auch für Marktteilnehmer auf dem Strommarkt?

Passing-on-Defense

EVU/Lieferant

SLP-Kunde

- Weiterverkauf hindert Schaden nicht, § 33a Abs. 1 Satz 1 GWB
- Schadensabwälzung vom Schädiger zu beweisen, § 33a Abs. 1 Satz 2 GWB
- BGH „Schienenkartell IV“:
 - Passing-on Einwand ausgeschlossen bei Abtretung, da keine doppelte Inanspruchnahme des Schädigers droht
 - Passing-on Einwand u.U. bei sog. „Streuschäden“ ausgeschlossen, wenn:
 - bei Abwälzung des Schadens allenfalls marginale, kaum verlässlich und nur mit großem Aufwand feststellbare Auswirkungen zu erwarten sind
 - wegen mangelnder (faktischer) Durchsetzung von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Abnehmer auf der nachgelagerten Stufe eine unbillige Entlastung droht.
 - Präventive Funktion der Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen hat Vorrang vor Verbot der Überkompensation
 - Jedenfalls keine sekundäre Darlegungslast des Geschädigten

Passing-on-Defense

EVU/Lieferant

RLM-Kunde

- Droht Inanspruchnahme durch RLM-Kunde - Streuschäden?
- Beweislast bei Geschädigten
- Abtretung Anspruch an EVU?

Industrie

Kunde

- Weiterverkauf hindert Schaden nicht, § 33a Abs. 1 Satz 1 GWB
- Passing-on Einwand grundsätzlich möglich, allerdings kaum zu erwarten bei einem komplexen, wettbewerblichen Preisbildungsmechanismus
- Beweislast bei Geschädigten

17.11.2021

Vorteilsausgleich durch Mehrerlöse?

Muss sich Geschädigter Mehrerlöse aufgrund missbräuchlich überhöhtem Preisniveau anrechnen lassen?

- Vorteilsausgleich, sofern bei wertender Betrachtung adäquater Kausalzusammenhang besteht
- Aber (Schienenkartell IV v. 19.5.2020, LKW-Kartell v. 23.9.2020):
 - keine unzumutbare Belastung des Geschädigten
 - keine unbillige Begünstigung des Schädigers
 - Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an Gewährleistung unverfälschten Wettbewerbs
- Hier: Vorteilsausgleich aufgrund von Geschäften außerhalb der unmittelbaren Weitergabe der überhöhten Preise führte zu
 - unzumutbarer Belastung des Geschädigten, da er ggf. im Rahmen der sekundären Beweislast offenlegen müsste, an deren Geheimhaltung er ein schützenswertes Interesse hat (BGH, Urt. v. 28. 6. 2011 – ORWI)
 - unbilliger Begünstigung des Schädigers, indem er von selbst gesetzten hohen Preisniveau profitieren würde

17.11.2021

Wer muss zahlen?

17.11.2021

– UNTERNEHMENSSTRUKTUR

DIE GAZPROM GERMANIA GRUPPE

ALLEINIGER GESELLSCHAFTER DER GAZPROM GERMANIA GMBH MIT SITZ IN BERLIN IST DAS RUSSISCHE UNTERNEHMEN GAZPROM EXPORT,

EIN 100%IGES TOCHTERUNTERNEHMEN DER GAZPROM.

Ziel von GAZPROM ist es, die gesamte Wertschöpfungskette des Gasgeschäfts zu erschließen, neue Absatzkanäle für russisches Erdgas zu schaffen und damit die Rolle als global agierendes, weltweit führendes Energieunternehmen zu festigen.

In seiner 30-jährigen Geschichte hat sich GAZPROM Germania zu einer internationalen Unternehmensgruppe entwickelt.



Wer muss zahlen?

EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, C-882/19 (Sumal SL gegen Mercedes Benz Trucks España SL) - Sachverhalt

- Mercedes Benz Trucks España (Beklagte)
 - Tochtergesellschaft des Daimler-Konzerns
 - Muttergesellschaft ist Daimler AG
- Sumal SL (Klägerin) erwarb von der Beklagten Lastkraftwagen
- Beschluss der Europäischen Kommission 2016 gegen Daimler AG
 - Beteiligung an Kartell in Form einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV
- Schadensersatzklage in erster Instanz abgewiesen: nur Daimler AG als Verantwortliche anzusehen
- Berufungsgericht legte Fragen zur Vorabentscheidung dem EuGH vor
 - Kann die Haftung der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft erstreckt werden?
 - Welches sind die Voraussetzungen für Haftung der Tochter?
 - Vereinbarkeit entgegenstehender nationaler Vorschrift?

17.11.2021

Wer muss zahlen?

EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2021, C-882/19 (Sumal SL gegen Mercedes Benz Trucks España SL) - Gründe

- EuGH, Urt. v. 6. Oktober 2021, C-882/19
 - „Unternehmen“ iSv Art. 101 AEUV = jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung, und bezeichnet eine wirtschaftliche Einheit, auch wenn diese aus rechtlicher Sicht aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht.
 - Keine Differenzierung zwischen Verhängung von Geldbußen durch KOM und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Wettbewerbsregeln der Union (Skanska-Urteil v. 14.3.2019).
- Erstreckung der Haftung der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft (+), wenn:
 - wirtschaftliche, organisatorische und rechtliche Bindungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft (Akzo-Nobel v. 10.9.2009 u. 27.4.2017).
 - konkreter Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Tochtergesellschaft und dem Gegenstand der Zuwiderhandlung, für die die Muttergesellschaft haftbar gemacht wurde („dieselben Produkte betroffen“)
- Begriff des „Rechtsverletzers“ in § 33 Abs. 1 GWB europarechtskonform auszulegen oder unanwendbar

17.11.2021

Wer muss zahlen?

